Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Flurlingen
0029-0032

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Oktober 1990

3524. Amtlicher Quartierplan

Gde. Flurlingen

Am 5. Oktober 1990 ersuchte der Gemeinderat Flurlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Juni 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Heller.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. Juni 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 31. Juli 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Lahmerstrasse, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Neustrasse S-2 und die Uhwieserstrasse bzw. deren projektierte Strassenachse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Flurlingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Neubergstrasse sowie zwei Quartierstichstrassen mit Kehrplätzen und Fusswegverlängerungen. Die an der Neubergstrasse (A2) auf 17 m, an den Quartierstichstrassen (B1 und B3) auf 15 m und am Fussweg (B4) auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Lahmerstrasse, der Uhwieserstrasse und der Neustrasse S-2 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Neubergstrasse (A2) 12%, bei der Quartierstichstrasse ab Lahmerstrasse (B3) 8% und bei der Quartierstichstrasse ab Uhwieserstrasse (B1) 9,8%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Flurlingen vom 20. Juni 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Heller wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, 8247 Flurlingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Oktober 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Flurlingen
0029-0032

Gemeinde:
Flurlingen

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Januar 1998

127. Quartierplan Heller, Flurlingen (Teilrevision)

Am 4. Dezember 1997 ersuchte der Gemeinderat Flurlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. August 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Heller (Teilrevision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. September 1997 veröffentlicht und dem betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 30. Oktober 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet entspricht, mit Ausnahme der seinerzeit aus dem Verfahren entlassenen Grundstücke sowie erfolgter Zonengrenzbereinigungen, dem mit RRB Nr. 3524/1990 genehmigten Quartierplan Heller.

Mit dem eingeleiteten Revisionsverfahren soll der inzwischen erfolgten Revision der Nutzungsplanung bzw. dem Wegfall einer Reservezone Rechnung getragen werden. Dabei wird die ursprünglich als kommunale Strasse vorgesehene Neubergstrasse in eine Erschliessungsstrasse umgewandelt und entsprechend redimensioniert. Der Gemeinderat Flurlingen ist einzuladen, diese Rückstufung der Neubergstrasse auch im kommunalen Verkehrsplan nachzuvollziehen.

Die Neubergstrasse wird redimensioniert und mit Kehrplatz versehen. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3524/1990 an der Neubergstrasse seinerzeit festgesetzten Verkehrsbaulinien werden, da sie nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen, aufgehoben und durch neue Baulinien mit einem Abstand von 15,6 m ersetzt. Gleichzeitig wird die westseitige Baulinie am Hellerweg auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1545 entsprechend der Gebäudefassade angepasst und geringfügig korrigiert.

Ferner soll der Hellerweg zusätzlich auch den Grundstücken Kat.-Nrn. 1718 und 1719 als Zufahrt dienen, weshalb die Kostenverlegung neu geregelt werden musste.

Der Quartierplan enthält die Kostenangaben der bereits erstellten 1. Etappe und ferner die bereinigten Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Flurlingen vom 27. August 1997 festgesetzte Quartierplan Heller (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Flurlingen wird im Sinne der Erwägungen eingeladen, den kommunalen Verkehrsplan dahingehend zu ändern, dass die Neubergstrasse nicht mehr als Sammelstrasse enthalten ist.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, 8247 Flurlingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi